

Förderrichtlinien für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der dezentralen Kulturarbeit im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Fachbereich fördert Kulturprojekte professioneller Künstler*innen sowie Historiker*innen, die auf dem Gebiet (Ort der Darbietung) des Bezirks Steglitz-Zehlendorf durchgeführt werden.

Das können Projekte aus allen kulturellen Sparten sein wie Musik, Literatur, Theater, Tanz, Bildende Kunst und Regionalgeschichte.

- Ausstellungen
- Konzerte
- Lesungen
- Publikationen
- Theateraufführungen
- Interdisziplinäre Projekte

Die Mittel werden einmal jährlich von einer Jury vergeben.

2. Antragsberechtigte

Den Antrag stellen können

- Kulturgruppen/-vereine
- freie Gruppen oder
- Einzelkünstler*innen
- Initiativen
- Projektgruppen
- u. a.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger*innen müssen mit der Veröffentlichung der Förderbeträge und des Projektergebnisses im Internet / auf der Homepage des Kulturamtes einverstanden sein.

Juristische Personen müssen bereits bei Antragstellung einer möglichen Veröffentlichung in der Zuwendungsdatenbank zustimmen.

Es werden nur Projekte gefördert, die neu entwickelt wurden und im Zeitraum von April 2017 bis Dezember 2017 durchgeführt werden. Premieren müssen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf stattfinden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung ausgegeben.

Es sind grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse für eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen.

Mindestens 20% der Gesamtkosten des Projektes sind aus Eigenmitteln aufzubringen, diese können sein:

- Eintrittsgelder
- Spenden
- Katalogverkäufe
- Mitgliedsbeiträge
- Eigenkapital
- o.a.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a. (nicht abschließend)

Personalkosten

- Honorare für Konzerte / Proben
- Honorare für Werke wie Kompositionen
- Honorare für Aufsichten

Sachkosten

- Flügelstimmung
- Büromaterial
- Verbrauchsmaterial
- Werbung
- Mieten für Proben-/ Aufführungsräume
- Mieten für technisches Equipment
- Gebühren wie GEMA / KSK
- o.a.

Nicht zuwendungsfähig sind laufende Unterhaltskosten wie Miete und Telefongrundgebühren.

Nicht zuwendungsfähig sind Anschaffungen für die Infrastruktur.

Es können Drittmittel für die Projekte verwendet werden, sie müssen im Finanzierungsplan erkennbar sein.

5. Verfahren

Der Antrag **für das Haushaltsjahr 2017** ist **bis zum 31. Januar 2017** schriftlich in 5-facher Ausfertigung zu richten an:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Amt für Weiterbildung und Kultur – Fachbereich Kultur

Doris Fürstenberg

Grunewaldstraße 3

12165 Berlin

Telefon 030 / 90299-2381

Zum Antrag gehören

- das ausgefüllte Antragsformular
- der Finanzierungsplan
- eine Projektbeschreibung (max./ ca. 1 DIN A 4-Seite)
- Demo-CD für Musikprojekte, Demo-DVD für Theaterprojekte (1 Exemplar)
- Künstlerische Lebensläufe (bei regionalhistorischen Projekten: Angabe des Studienabschlusses sowie beruflicher Werdegang)
- ev. eine kurze (max. 1 A4 Seite) bildhafte Darstellung bisheriger Projekte

Zur Erfolgskontrolle gehören Nachweise über das stattgefundene Projekt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit dem 01.12.2016 in Kraft und gilt für alle Förderungen, die bis zum 31.12.2017 bewilligt werden. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine neue Förderrichtlinie erlassen wird.